



Groß-Strehlitz, den 14. August 1901.

Erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

## Am t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

### Bekanntmachung für die Oderschiffahrt.

Die Schifffahrttreibenden werden hierdurch benachrichtigt, daß während der diesjährigen Schifffahrtsperiode in den Wasserbaubezirken Briesg, Breslau, Steinau und Croßen a. D. Wassermengen-Messungen ausgeführt werden, bei denen es unvermeidlich ist, die Schifffahrt auf kurze Zeit zu unterbrechen, wenn ein Meßschiff bei niedrigen Wasserständen in der Fahrtrinne liegt, oder wenn gepelt wird. Die Meßstellen werden für die Dauer einer Messung jedesmal durch rote Flaggen kenntlich gemacht. Die Schifffahrttreibenden sind verpflichtet, den Anordnungen der Beamten unverzüglich Folge zu leisten.  
Breslau, den 8. Juli 1901.

Der Ober-Präsident der Provinz Schlesien. Herzog zu Trachenberg, Fürst von Hapsfeld.

In neuerer Zeit ist mehrfach darüber Klage geführt worden, daß bei inländischen mit Wandergewerbegehenden zigeunern häufig Kinder unter 14 Jahren sich befinden, welche nicht nur durch ihre mangelhafte Kleidung, sondern auch durch ihr Betragen, Aussehen und Anstos erregen.

Nach § 62 Reichs-Gewerbeordnung in Verbindung mit Ziffer 13 der Ausführungs-Anweisung zu Titel III der Gewerbeordnung vom 22. März 1899 (Ministerialblatt S. 65) ist die Erlaubnis zur Mitführung von schulpflichtigen Kindern bei Ertheilung des Wandergewerbeheines zu verjagen, wenn für deren Unterricht — was wohl regelmäßig der Fall sein wird — nicht ausreichend gesorgt ist. Da auch im Uebrigen die Ertheilung der Erlaubnis zur Mitführung von Kindern unter 14 Jahren in das Ermessen der zur Ertheilung des Wandergewerbeheines zuständigen Behörde gestellt ist, so ist anzunehmen, daß in der Regel die bei hantirenden Zigeunern sich befindenden Kinder von ersteren unbefugter Weise mitgeführt werden. Unter Bezugnahme auf das Verhalten der Behörden inländischen Zigeunern gegenüber betreffenden Bundesrats vom 29. September 1887 — II 10024 — erlaube ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die nachgeordneten Polizeibehörden gefälligst hierauf aufmerksam zu machen und sie dahin mit Weisung zu versehen, daß bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über das Mitführen von Kindern beim Wandergewerbebetriebe durch Zigeuner nicht allein gemäß Ziffer 22 der vorbesagten Ausführungsanweisung zu verfahren, sondern zugleich dem Landrath der Wohnsigemeinde von der festgestellten Uebertretung mit dem Ersuchen Kenntniß zu geben ist, geeignetenfalls bei dem zuständigen Vormundschaftsgericht auf Grund des § 1 Ziffer 1 in Verbindung mit § 4 des am 1. April d. Js. in Kraft getretenen Gesetzes vom 2. Juli 1900 die Unterbringung zur Fürsorge-erziehung zu beantragen.

Auch abgesehen von den Fällen, in denen Zigeuner unbefugter Weise Kinder unter 14 Jahren bei Ausübung des Wandergewerbebetriebes mit sich führen, ist dafür Sorge zu tragen, daß von den durch dieses Gesetz gebotenen Handhaben, der Verwahrung Minderjähriger entgegenzutreten, bei Zigeunerkindern ausgiebiger Gebrauch gemacht werde. (Vergl. Absatz 4 zu I der Ausführungsbestimmungen vom 18. Dezember 1900).

Berlin, den 17. Juni 1901.

Der Minister des Innern.

Vorstehenden Ministerial-Erlaß bringe ich zur Kenntniß und Beachtung für die Ortspolizeibehörden des Kreises.  
Groß-Strehlitz, den 9. August 1901.

### Landespolizeiliche Anordnung betreffend Maßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung der Geflügelcholera.

Behufs Verhütung der Einschleppung und Verbreitung der Geflügelcholera aus dem Auslande ordne ich auf

Grund der §§ 7, 17 ff des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894

des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895, der §§ 1, 3 und 7 und bezw. § 7 der preussischen Gesetze betreffend die Ausführung der Reichsgesetze über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 12. März 1881 und bezw. vom 18. Juni 1894 mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten den Regierungsbezirk Oppeln hiermit bis auf weiteres das Folgende an:

- 1) Sämmtliche aus Italien herührenden Geflügelendungen dürfen auf der Eisenbahn nicht entladen werden, bevor sie amtshierärztlich untersucht worden sind.
- 2) Wird durch die amtshierärztliche Untersuchung bei einer Sendung die Geflügelcholera festgestellt, so hat der beamtete Thierarzt den Weitertransport vorläufig zu unterjagen und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erlassen.

Die Ortspolizeibehörde hat bei der Behandlung der Sendung nach Maßgabe des § 7 bezw. §§ 2, 3 und 4

• der landespolizeilichen Anordnung, betreffend Maßregeln gegen die Geflügelcholera vom 27. August 1897 — Amtsblatt Seite 36 — zu verfahren.

Im Falle die Thiere binnen 12 Stunden einen Standort erreichen können, wo sie durchsuchen oder abgeschlachtet werden sollen, kann die Polizeibehörde die Weiterbeförderung der **angetheilten** Sendung unter der Bedingung gestatten, daß der Transport auf Wagen erfolgt, deren Einrichtung das Herabfallen von Koth, Streu, Futtermitteln pp. verhindert.

- 3) Für die bei der amtsthierärztlichen Untersuchung nicht verseucht befundenen Sendungen ist die Genehmigung zur Entladung und Weiterbeförderung von der zuständigen Ortspolizeibehörde auf Grund der ihr von dem beamteten Thierärzte zu machenden Mittheilung über das Ergebnis der Untersuchung zu ertheilen. Liegt der Bestimmungsort der Sendung in einem anderen Polizeibezirke, so ist die Ortspolizeibehörde dieses Bezirkes unter Bezeichnung der Sendung nach Art, Zahl und der sonstigen allgemeinen Kennzeichen der dazu gehörigen Thiere von der Genehmigung des Weitertransports nöthigenfalls thelegraphisch oder telephonisch zu benachrichtigen.

Die Sendung ist am Bestimmungsorte für die Dauer von acht Tagen einer polizeilichen Beobachtung und Absonderung zu unterwerfen und darf nur dann in den freien Verkehr gesetzt werden, wenn der Besitzer eine amtsthierärztliche Bescheinigung darüber beibringt, daß eine am Schlusse der Beobachtungsfrist vorgenommene erneute Untersuchung die Seuchenfreiheit der Thiere ergeben hat.

Die Abchlachtung von Thieren und die Ausführung der geschlachteten Thiere ist mit polizeilicher Erlaubniß auch vor Ablauf der Frist und vor amtsthierärztlicher Untersuchung zulässig.

- 4) Stallungen von Geflügelhändlern, die hauptsächlich oder in erheblichem Umfange mit Geflügel handeln, das aus Italien eingeführt wird, werden gemäß § 17 des Reichsviehseuchengesetzes einer fortlaufenden amtsthierärztlichen Beaufsichtigung hinsichtlich des gesamten Geflügelbestandes unterworfen.
- 5) Die Kosten der amtsthierärztlichen Untersuchungen fallen dem Besitzer der Thiere zur Last.
- 6) Inwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen, insbesondere nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwickelt ist, der Strafvorschrift der §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880.

7) Diese Anordnung tritt mit Ablauf des dritten Tages nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der hiesigen königlichen Regierung in Kraft.  
Oppeln, den 3. August 1901.

**Der Regierungs-Präsident.** J. W. Jürgensen.

Vorstehende Verordnung bringe ich zur öffentlichen Kenntniß. Die Ortspolizeibehörden erjuche ich, für ihre genaueste Beachtung Sorge zu tragen.

Von der in Absatz 3 der Ziffer 2 der Anordnung gegebenen Befugniß wird namentlich dann Gebrauch zu machen sein, wenn auf dem Bahnhöfe oder in dessen Nähe keine zur Absonderung der Sendung geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Wird die Erlaubniß zur Ueberführung der Thiere in einen anderen Polizeibezirk ertheilt, so ist der betreffenden Polizeibehörde unverzüglich von der Sachlage Kenntniß zu geben.

Bis zum 20. September cr. ist mir über die bei der Durchführung der Anordnung gemachten Beobachtungen zu berichten.

Groß-Strehlitz, den 12. August 1901.

Bei einer Anzahl von Bränden im hiesigen Kreise habe ich wiederum wahrgenommen, daß wohl die Gebäude **nicht aber auch das Inventar gegen Feuerschaden versichert waren.** Wenn auch die Besitzer die Entschädigung für die abgebrannten Gebäude erhalten, so ist doch der Schaden, der durch den Verlust des Mobiliars, der Erntebestände, der Maschinen, Acker- und Wirthschaftsgeräte entsteht, ein so bedeutender, daß der ganze Wirthschaftsbetrieb dadurch leidet und zur Ergänzung des Inventars nicht unerhebliche Darlehne aufgenommen werden müssen. Ich kann daher den Besitzern nicht dringend genug ans Herz legen, auch ihre bewegliche Habe gegen Feuerschaden zu versichern.

Groß-Strehlitz, den 12. August 1901.

Die Ortspolizeibehörden mache ich auf die im Amtsblatt Stück 30 Seite 209 abgedruckte Bekanntmachung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 22. Juli d. J., betreffend die amtsthierärztliche Beaufsichtigung der öffentlichen Geflügelausstellungen pp. zur genauesten Beachtung in vorkommenden Fällen noch besonders aufmerksam.

Groß-Strehlitz, den 8. August 1901.

Die Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich, die Quartierbescheinigungen pp. alsbald nach dem Abrücken der Kruppen an mein Amt einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 12. August 1901.

Befähigt durch das Präsidium des königlichen Landgerichts zu Oppeln der Hauptlehrer Przybilla zu Sandowiz zum **Schiedsman** für den Bezirk A. 16.

Groß-Strehlitz, den 5. August 1901.

Befiehlt der Lehrer Plüschke in Liebenhain als Gemeindefreiber der Gemeinde Liebenhain.

Groß-Strehlitz, den 9. August 1901.

**Der königliche Landrath**  
von Allen.

### Bekanntmachung.

Vorausichtlicher Zeitpunkt der Feststellung der endgültigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1900.

An das königliche statistische Bureau gelangen fortgesetzt von Reichs-, Staats-, Gemeindebehörden, Landeskammern, Verbänden, Anstalten, Geistlichen Buchhändlern u. s. w. so zahlreiche, zum Teil sehr dringliche Anträge auf Mittheilung der endgültigen Ergebnisse der letzten Volkszählung, daß deren einzelne Beantwortung anfänglich auf den Gang der Aufbereitungsarbeiten der Volkszählung äußerst störend einzuwirken. Zur Vermeidung weiterer verfrühter Anfragen, sowie zur Entlastung der königlichen statistischen Bureau's erscheint es daher angezeigt, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, in welcher Form und Reihenfolge die Ergebnisse der letzten Volkszählung für das Königreich Preußen bearbeitet und festgestellt werden. Insbesondere dürfte es zweckmäßig sein, bekannt zu geben, wann und in welchem Umfange die Kreisbehörden bezw. Städte und Gemeinden mit über 2000 Einwohnern auf Grund der ihnen vom königlichen statistischen Bureau amtlich zugehenden statistischen Nachweisungen zur Auskunfts-ertheilung in der Lage sein werden.

Die vorläufigen Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1900 sind bereits in den Nummern der „Statistischen Korrespondenz“ vom 16. und 25. Februar d. Js. sowie in einem besonderen Hefte veröffentlicht, welches am 12. April d. Js. im Verlage des königlichen statistischen Bureau's erschienen und sämtlichen Oberpräsidenten, Regierungs-Präsidenten, Landräthen, Städten mit über 4000 Einwohnern sowie einigen größeren Landgemeinden zugegangen ist.

Das endgültige Ergebnis wird auf Grund der sogenannten J-Liste im amtlichen Auftrage sämtlichen 489 preussischen Landratsämtern im Laufe der Monate September und Oktober d. Js. seitens des königlichen statistischen Bureau's handschriftlich zugesandt werden und für jede Stadt, jede Landgemeinde und jeden Gutsbezirk Zahlenangaben bieten: über 1. die bewohnten Wohnhäuser; 2. die unbewohnten Wohnhäuser; 3. andere bewohnte Baulichkeiten, Dütten, Zelte, Schiffe u. dgl.; 4. gewöhnliche und Einzelfamilien; 5. Anstalten; 6. die ortsanwesende Bevölkerung nach dem Geschlechte nebst der Zahl der Reichsangehörigen aktiven Militärpersonen; 7. die Evangelischen, Katholischen, anderen Christen, Juden und Befekner anderer Religionen bezw. die Personen mit unbestimmter Angabe des Religionsbekenntnisses.

Das auf Grund der sogenannten K-Liste aufgestellte endgültige Ergebnis, welches im amtlichen Auftrage sämtlichen Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern — etwa 2300 an der Zahl — im Laufe der Monate September und Oktober d. Js. seitens des königlichen statistischen Bureau's handschriftlich zugehen wird, enthält für jede Gemeinde mit der genannten Einwohnerzahl außer den obigen Angaben unter Nr. 1 bis 7 noch folgende über 1. gewöhnliche Haushaltungen mit 2 und mehr Personen; 2. einzeln lebende Personen mit eigener Haushaltung, unterschieden nach dem Geschlechte; 3. Gasthöfe, Gasthäuser, Herbergen mit Gästen (Einlogirern); 4. andere Anstalten aller Art; 5. die Gesamtzahl aller Haushaltungen und Anstalten; 6. die evangelischen Christen, darunter die Angehörigen der evangelischen Landeskirchen, der evangelisch-lutherischen Kirche und der evangelisch-reformirten Kirche, die katholischen Christen, darunter die Angehörigen der römisch-katholischen Kirche, die anderen Christen, das heißt diejenigen, welche nicht zu den Evangelischen oder Katholischen gehören, in jedem einzelnen Falle nach dem Religionsbekenntnisse und nach der Zahl, des Weiteren über die Juden, die Befekner anderer Religionen, die Personen mit unbestimmter Angabe des Religionsbekenntnisses und die Personen ohne Angabe des Religionsbekenntnisses, sämtlich unterschieden nach dem Geschlechte.

Im Uebrigen bemerken wir bezüglich des Abschlusses der einzelnen Abschnitte des Ergebnisses der letzten Volkszählung Folgendes:

- I. Am 1. November d. Js. wird nach dem Arbeitsplane des königlichen statistischen Bureau's endgültig festgestellt sein außer den Angaben der J- und K-Liste:
  1. das Religionsbekenntniß nach 24 Untergruppen mit Unterscheidung des Geschlechtes für jede Stadt, jede Landgemeinde und jeden Gutsbezirk des preussischen Staates — insgesammt etwa 53 000 Gemeindeglieder,
  2. die Mutterprache in den Gemeinden und Gutsbezirken derjenigen Kreise, in welchen schon nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1890 mehr als etwa 1000 fremdsprachige Personen ermittelt sind, mit Unterscheidung des Geschlechtes (vgl. weiter unten Nr. V. 1.)
  3. die Staatsangehörigkeit der am 1. Dezember 1900 als ortsanwesend ermittelten Personen für 42 der wichtigsten europäischen und außereuropäischen Staaten in jedem Kreise für die Stadtgemeinden einerseits, die Landgemeinden und Gutsbezirke andererseits mit Unterscheidung des Geschlechtes.
- II. Am 1. Januar 1902 wird in jedem Kreise für die Städte einerseits sowie die Landgemeinden und Gutsbezirke andererseits endgültig ermittelt sein:
  1. die Zahl der gewöhnlichen Haushaltungen mit zwei und mehr Personen nach der Mitgliederzahl und der Art der Zusammenlegung, wie z. B. nach den Gruppen: Pflinglinge und Pensionäre, im Dienste des Haushaltungsvorstandes stehendes Erziehungspersonal, Dienstmoten für häusliche Dienste, ländliches Gefinde des Haushaltungsvorstandes, Gewerbe- und Arbeitsgehülfen des Haushaltungsvorstandes, Zimmerabmieter, Astenmieter, Chambregarnisten u. dgl., Schlafgänger, Familienangehörige im engeren Sinne, mit dem Haushaltungsvorstande nicht verwandte Mitglieder u. s. w. mit Unterscheidung des Geschlechtes,
  2. für jeden Kreis Zahl und Bezeichnung der Anstalten aller Art sowie die Zahl ihrer Insassen.
- III. Am 1. April 1902 wird in jedem Kreise für die Stadtgemeinden einerseits, die Landgemeinden und Gutsbezirke andererseits festgestellt sein:
  1. der Geburtsmonat für die unter 1 Jahr alten Kinder,
  2. das Geburtsjahr für sämtliche Personen,
  3. die Gesamtzahl der mehr als 100 Jahre alten Personen,
  4. die Zahl der Ledigen, Verheirateten, Verwitweten und Geschiedenen nach Altersgruppen von 14—15, 15—18,

18—20, 20—21, 21—25, 25—30 u. in fünfjährigen Altersgruppen bis zum 110. Jahre, sodann zusammengefaßt.

IV. Am 1. Juli 1902 wird in jedem Kreise für die Stadtgemeinden einerseits, die Landgemeinden und Gutsbezirke andererseits nach den Altersklassen von über 0 bis 6, 6 bis 14, 14 bis 16, 16 bis 21, 21 bis 30, 30 bis 50, 50 bis 60, 60 bis 70 und über 70 Jahre endgültig ermittelt sein:

1. die Zahl der Geborenen, a. in der Pflanzgemeinde, b. sonst im Kreise, c. sonst in der Pflanzprovinz, d. sonst im preussischen Staate, e. in anderen Bundesstaaten, f. in deutschen Schutzgebieten, g. außerhalb des Deutsche Reiches, h. mit unbefanntem Geburtsort;
2. das Geburtsland, und zwar: a. Preußen nach Provinzen und dem Stadtkreise Berlin mit Aussonderung der Großstädte mit über 100 000 Einwohnern, der Städte Schöneberg und Niddorf sowie des Regierungsbezirkes Oppeln, b. Bayern getrennt nach 1. Ober-, Mittel- und Unterfranken, 2. dem übrigen rechtsrheinischen Bayern, 3. der Pfalz unter Aussonderung der Städte Nürnberg und München, c. Sachsen unter Aussonderung der Städte Dresden, Leipzig und Chemnitz, d. Württemberg unter Aussonderung der Stadt Stuttgart, e. Baden unter Aussonderung der Stadt Mannheim, f. Hessen unter Aussonderung der Provinz Ober-Hessen, g. Braunschweig unter Aussonderung der Stadt Braunschweig, h. Hamburg und Bremen, beide mit Aussonderung des Stadtgebietes, i. die übrigen Bundesstaaten einzeln, k. Elsaß-Lothringen mit Aussonderung der Stadt Straßburg und des Bezirkes Lothringen, l. die deutschen Schutzgebiete in jedem der drei Erdteile Afrika, Asien und Australien nebst Polynesien, m. fünfzehn außerdeutsche europäische Staaten einzeln, die übrigen ungetrennt, n. Amerika mit Aussonderung der Vereinigten Staaten, Afrika, Asien und Australien nebst Polynesien, o. auf der See.

V. Am 1. Juli 1902 wird endgültig festgestellt sein mit Unterscheidung des Geschlechtes:

1. die Muttersprache für jede Stadt, jede Landgemeinde und jeden Gutsbezirk sämtlicher Kreise (vergl. oben Nr. I 2.),
  2. die Muttersprache in jedem Kreise für die Stadtgemeinden einerseits, die Landgemeinden und Gutsbezirke andererseits, und zwar: a. die deutsche, b. die deutsche in Verbindung mit einer anderen, c. die nichtdeutsche Muttersprache,
  3. die Muttersprache wie vorstehend unter 2a bis c mit Unterscheidung von 24 Altersklassen der Deutsch- bzw. Fremdsprachigen in jedem Kreise,
  4. die Muttersprache wie vorstehend unter 2a bis c mit Unterscheidung der Staatsangehörigkeit für 25 der wichtigsten Staaten in jedem Kreise,
  5. die Muttersprache wie vorstehend unter 2a bis c mit Unterscheidung des Religionsbekenntnisses nach 19 Untergruppen in jedem Kreise.
- VI. Am 1. August 1902 wird für jeden Regierungsbezirk endgültig ermittelt sein für 1. die Blinden, 2. die Taubstummen, 3. die Blinden und Taubstummen, jedesmal mit der Unterscheidung, ob das Gebrechen bei der Geburt vorhanden war oder später entstanden ist; a. das Religionsbekenntnis, b. die Stellung in der Familienaufzucht, c. das Alter nach 23 Altersklassen, d. der Familienstand, e. der Erwerbszweig nach 25 Berufsarten, f. die sociale Stellung.

VII. Am 1. September 1902 wird für den Staat festgestellt sein:

1. das Religionsbekenntnis der Knaben und Mädchen aus konfessionellen Mischehen mit Unterscheidung der Evangelischen, Römisch-katholischen, Griechisch-katholischen, der anderen Protestanten, der anderen Christen, der Juden und der Befenner einer anderen Religion,
2. die Zahl der Mischehen ohne Kinder nach dem Religionsbekenntnisse wie vorstehend unter Nr. 1,
3. die Zahl der Mischehen mit Kindern nach dem Religionsbekenntnisse wie unter Nr. 1.

VIII. Voransichtlich werden am 1. Januar 1903 ermittelt sein für die Großstädte und ihre nächste Umgebung sowie für bestimmte Industriezentren die Ergebnisse der Fragen Nr. 7a und 7b der Zählkarte A nach dem Arbeits- bzw. Wohnorte. Die diesbezüglichen Einzelheiten stehen noch nicht fest.

An diesen Aufbereitungsplan schließen sich naturgemäß alle weitergehenden, besonderen Arbeiten an, welche das königliche statistische Bureau für die größeren Städte, Behörden, Private u. s. w. übernommen hat bzw. noch übernehmen wird.

In Stubendorf ist eine Annahmestelle der hiesigen Kreis-Sparkasse errichtet und der Rentmeister Wilh. Primerer zu Stubendorf zum Verwalter derselben bestellt worden.

Die Eröffnung der Annahmestelle erfolgt am 1. August d. J. und werden bei derselben Einlagen von 1 bis 30 Mark gegen eine Interimskquittung angenommen.  
Groß-Strehlig, den 3. August 1901.

### Das Conratorium der Kreis-Sparkasse.

#### Bekanntmachung.

Der Weber Jozef Grabowski von hier wird hiermit als Trunkenbold bezeichnet.

Es dürfen denselben daher weder geistige Getränke verabfolgt, noch ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirthe, welche dieser Bestimmung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizei-Verordnung vom 21. November 1857 (Amtsblatt pro 57 pag. 348) in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark event. verhältnismäßige Gast und hobe unter Umständen Entziehung der Concession zu gewärtigen.

Lejchütz, den 9. August 1901.

Die Polizei-Verwaltung. J. L.: F. Folwaczny.

Hierzu eine Beilage.

# Beilage

zu **Num. 33** des „**Groß-Strehlitz'er Kreisblatts**“  
vom **14. August 1901.**

## Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.										per 600 kg		per 1 kg		per Schod									
		Weizen		Koggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linjen		Kartoffeln		Heu							
		ℳ. pf.	ℳ. pf.	ℳ. pf.	ℳ. pf.	ℳ. pf.	ℳ. pf.	ℳ. pf.	ℳ. pf.	ℳ. pf.	ℳ. pf.	ℳ. pf.	ℳ. pf.	ℳ. pf.	ℳ. pf.	ℳ. pf.	ℳ. pf.	ℳ. pf.	ℳ. pf.						
Groß-Strehlitz, am 7. August 1901	Höchster	17	—	14	50	14	50	15	—	19	50	20	—	32	—	2	50	7	—	36	—	2	50	2	80
	Niedrigster	15	50	13	30	13	—	13	40	18	—	17	50	25	—	2	25	6	50	30	—	2	36	2	60
Mitt am 9. August 1901	Höchster	16	75	14	—	14	25	14	75	—	—	—	—	—	—	2	50	8	—	45	—	2	30	2	80
	Niedrigster	16	—	13	50	13	—	14	—	—	—	—	—	—	—	2	25	7	—	42	—	2	20	2	60
Mitt am 6. August 1901	Höchster	17	—	14	—	14	—	16	—	19	—	18	—	—	—	3	—	7	—	38	—	2	10	2	40
	Niedrigster	15	50	13	—	12	50	14	50	17	—	17	—	—	—	2	80	6	—	36	—	1	90	2	10

## Anzeiger.

### Sägespäähne

Können von jeht ab jederzeit mit 3 Mark pro Fuhr abgegeben werden. Bei Abschluß größerer Posten Preisermäßigung.

**Barwinek, Post Krasschow.**

Sin gesonnen, mein gutgehendes

### Gasthaus

einiges am Orte, familienvverhältnisse halber per 1. Oktober zu verkaufen.

**P. Lange**

**Sucho-Danick**, bei Stubendorf.

**Nur noch kurze Zeit.**

### Neue Damenräder

in den besten Marken

**Opel, Premier, Styria,**

unter voller Garantie, komplett mit Glöde und Laterne

**Mark 135,00**

pro Stück, sofort lieferbar.

**Georg Hübner.**

### Ratten und Mäuse

tödtet mit „Ackerlon“ giftfrei u. gefahrlos für Kinder und Haustiere. R. 30, 60 und 100 Pf. bei

**L. Kempsky und J. Jacobsohn**  
Groß-Strehlitz.

### Zwangsversteigerung.

**Mittwoch, den 14. August cr. Nachm. 4 Uhr**

werde ich in **Blottwitz** vor dem **Gasthaus**

1. elf Morgen Koggen
2. einen gedeckten Wagen
3. ein Pianino
4. zwei Schweine
5. ein Pferd (braun) 12 Jahr alt
6. ein Billard
7. sechs Fische und 24 Wiener Stühle
8. einen Bierapparat

öffentlich meistbietend gegen sofortige baare Bezahlung versteigern.

Groß-Strehlitz, den 12. August 1901.

**Wolff**

Gerihtsdollzieher.

### Holzverkauf in der Königlichen Oberförsterei Cosel.

**Mittwoch, den 14. August cr. von Vormittags 9 Uhr ab**

gelangen im **Rirchner'schen Gasthaus zu Rodniz** aus dem Totalitätseinschlag zum öffentlichen meistbietenden Verkauf: ca. 120 Festmeter Nadelholz-Stämme IV. und V. Klasse; 500 Fichtenstangen I. bis IV. Cl.; 700 *rm* Laub- und Nadelholz-Scheit und Knüppel, 87 *rm* Stochholz und die vorhandenen Stangen- und Reiferhaufen.

Außerdem gelangen in diesem Termin 4 alte Kaugäume aus den Jagden 13, 36 und 44 und andere alte Materialien zum öffentlichen Verkauf.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, daß Anträge auf freihändige Holz- und Nebenverkäufe (Brennholz, Dekorationsreisig pp.) bis auf Weiteres nur an jedem Dienstag Vorm. von 8 bis 10 Uhr in dem Geschäftszimmer der Oberförsterei entgegen genommen werden.

Näheres durch die

**Königliche Oberförsterei.**

Das für den 12. August angezagt gewesene Konzert der **Militair-Musikschule „Alexandra“** aus Berlin findet am **Dienstag den 20. August** im Saale des **Hotel Kaiserhof** zu **Groß-Strehlitz** statt.

Frankfurter

**Export = Apfelwein**

pro Originalfl. M. 0,55

empfehl

Fr. Freyhöfer.

**Dom. Poremba**

Bei Leichnig D/S. sucht zum 1. Oktober  
einen verheiratheten **Fuhrmann** und  
drei verheirathete **Pferdeknechte** —  
möglichst mit Hofgängern. —

Grip

**Fliegen = Papier**

Fliegen und alle befugelten Insecten  
werden schnell gefangen und sterben rasch.  
Vorräthig in

G. Hübner's

Papierhandlung.

**Wurfmachine**

mit 11 Sieben

Metzhaner 51,00 M., Loewen'er 56 M.  
1 Handwagen schwer 18,00 M., 1 fast neuer  
Kastenwagen, Teighelmash. 60,00 M.  
und verschiedene Bäcker-Messilien verkauft

Heine, Wokroloha  
bei Groß-Strehlitz.

**Achtung!**

Ich verkaufe, so lange der Vorrath  
reicht, die sich im Laufe der Zeit ange-  
sammelten Waaren, als

**Springe, Brotschen, Manschet-  
ten- und Chemisettknöpfe,  
Ringe, Ketten, Kreuze, Kra-  
vattennadeln, Collierketten,  
Brillen und Vincenez, sowie  
Wand- und Taschenuhren**

zu den billigsten Preisen um damit zu  
räumen

H. Nikolaus,

Uhren- und Goldwaaren-Handlung.

**Lanolin-  
seife** mit dem**Pfeilring.**

Preis 25 Pf.

Rein, mild, neutral.

Eine Fettseite ersten Ranges.

**Lanolinfabrik Martinikenfelde.**

Auch bei Lanolin-Toilette-Cream-Lanolin achte man auf die  
Marke Pfeilring.

**Großer Ausverkauf**

Garnirte und ungarirte Damen-  
und Kinderhüte, Blousen und Sonnen-  
schirme zu halben Preisen.

Groß-Strehlitz.

**A. Brandt**

Fuß-, Weiß-, Woll-, Kurzwaaren und Wäsche  
Die Laden-Einrichtung und einige Möbelstücke stehen zum Verkauf.

J. Bonk

Dfen-  
und Thonwaaren-Fabrik

Gr.-Strehlitz.

Billigste Bezugsquelle in:

**Pa.weißen, bunten u. altdutschen Tacheln,****Samen- u. Plattfims-Ofen** mit neuen Ornamenten

in verschiedenen Mustern und Preislagen.

Stetes Lager in transportablen Chamotte- und Gagen-

Ofen, 2—8 theilig, sowie sämmtlichen Zubehörrtheilen  
und Chamottesteinen.

Neu- und Umsetzen, sowie Reparaturen billigt.



Sie und ausländische  
Cigaretten.



Alleinverkauf bei Herrn Max Goldstein

Cigarren-Specialgeschäft Groß-Strehlitz.

Savanna u. Sumpforten.